Wien, Donnerstag, den 14. October 1886. XIX. Jahrgang. Nr. 41.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Von Dr. Carl Ritter von Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Manz'sche k. k. Hof-Verlags- und Universitäts-Buchhandlung in Wien, I., Kohlmarkt 7.

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl., vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 8 Mark.

Inhalt:

Der zweite Bericht der österreichischen Gewerbeinspectoren.

Von Bezirkscommissär **Dr. König** in Graz.

II.

Im Nachfolgenden wollen wir den Inspectorenbericht rücksichtlich der Wirkungen der Inspectorenthätigkeit auf die wirthschaftliche Existenz der Arbeiter, in gewerberechtlicher und reformatorischer Beziehung betrachten.

Die wirthschaftliche Existenz des Menschen bildet im Allgemeinen die äußere Bedingung seines persönlichen Lebens. Beim Arbeiter trifft dies insoferne nicht vollkommen zu, als bei ihm wirthschaftliche Existenz und persönliches Leben vor Allem durch seine Verwendung zur Arbeit influencirt werden.

Von dem bezüglich der Arbeiterverwendung bereits Angeführten abgesehen, kommt diese hier insoweit in Betracht, als sie durch Arbeitsvertrag geregelt ist. Der Arbeits- und Lohnvertrag ist in Relation auf die Preise und auf die Art und Weise der Beschaffung der Lebensmittel die äußere Grundlage der wirthschaftlichen Existenz des Arbeiters. Die nur relativ in Anschlag zu bringende Höhe des Lohnes, sowie die Preise der Lebensmittel entziehen sich in der Regel der Einflußnahme der Gewerbeinspectoren. Deren Ingerenz unterworfen ist aber die Art und Zeit der Entlohnung und die Art der Lebensmittelbeschaffung. In diesen beiden Beziehungen liegt das weite und dankbare Feld für die Thätigkeit der Gewerbeinspectoren zur Sicherung der wirthschaftlichen Existenz der Arbeiter im Sinne des Gesetzes vom 8. März 1885, R. G. Bl. Nr. 22. Der Inspectorenbericht zeigt, daß den Inspectoren in diesen beiden Beziehungen vielfach Gelegenheit zur Ingerenznahme gegeben war.

Mit dem Gesetze vom 8. März 1885 wurde das Princip des freien Arbeitsvertrages, welches auf dem Boden zu weit gehender Gewerbefreiheit dem schwächeren Theile der Contrahenten — insbesondere in der Großindustrie — hätte verderblich werden müssen, mit einer socialpolitischen ratio durchbrochen, deren richtige Auffassung und energische Verwirklichung zur vornehmsten Aufgabe der Gewerbeinspectoren gehört. Die Arbeitsnehmer, als der schwächere Theil bei der locatio conductio operarum, sollen nach Absicht des Gesetzes jenes staatlichen Schutzes theilhaftig werden, den ihnen die lediglich rechtliche Gleichstellung nicht gewähren kann, weil sie — abgesehen von vielen anderen Bestimmungsgründen — vor Allem jener wirthschaftlichen Unabhängigkeit entbehren, durch die ihnen ihre Compaciscenten überlegen sind.

Ohne in Details einzugehen, muß bei gewissenhafter Prüfung des vorliegenden Gesammtberichtes der Empfindung Ausdruck gegeben werden, daß jene socialpolitische ratio des Gesetzes in favorem der Arbeitsnehmer nicht allseits die richtige Auffassung gefunden hat. Der Gewerbeinspector muß sich in Absicht auf die Verwirklichung der socialpolitischen Tendenz des Gesetzes vom 8. März 1885 gegenwärtig halten, daß er wie jeder öffentliche Functionär der Leute wegen da ist, deren Anliegen und Sorgen bei ihm jederzeit bereites Gehör finden.

Dem nächstjährigen Berichte, welcher über die Thätigkeit der Gewerbeinspectoren rücksichtlich der wirthschaftlichen Existenz der Arbeiter auf dem Boden des Gesetzes vom 8. März 1885, R. G. Bl. Nr. 22, über eine neue Periode der Wirksamkeit dieses Gesetzes Aufschluß geben wird, muß daher ebenso wie den künftigen Mittheilungen über Arbeiterverwendung mit Erwartung entgegengesehen werden.

In beiden Richtungen, sowohl in der Gesammtheit der das persönliche Leben des Arbeiters bedingenden Verhältnisse als auch in den die wirthschaftliche Existenz des Arbeiters beeinflußenden und umspannenden Verhältnisse führen uns die Inspectoren Betriebe vor mit vorzüglichen Einrichtungen, decken aber leider unter den wenigen besuchten Betrieben auch Zustände auf, welche zur Frage drängen, wie konnten sie entstehen, wie können sie bestehen?

Der Doppelcharakter der Normgebung in den Gesetzen, welche der Inspectorenthätigkeit die Richtschnur geben, welcher Doppelcharakter für die praktische Anwendung der längeren Erfahrung bedarf, eine vielleicht allzu ängstliche Auffassung der gesetzlichen Forderung „in billiger Weise zu vermitteln", mögen erklären, daß von der absolut zwingenden Norm hie und da ein häufigerer Gebrauch hätte gemacht werden können und namentlich dort, wo es an Einsicht und insbesondere wo es an gutem Willen fehlt. [19])

Gewerberechtlich erscheint der Inspectorenbericht aus einer Reihe wichtiger Gesichtspunkte für die Verwaltungspraxis von Relevanz.

Die Verhandlungen über gewerbliche Betriebsanlagen werden häufig allzu sehr überhastet, wodurch das für den Gegenstand wichtige Studium der Frage beeinträchtigt wird und wodurch der ohnehin überlastete Gewerbeinspector auch in den wichtigsten Angelegenheiten nicht beigezogen werden kann. Der Unternehmer muß sich der gesetzlichen Erfordernisse bewußt sein und es kann kein plausibler Grund gefunden werden, Verhandlungen einzuleiten, zu denen nicht reif durchdachte und vollkommen klargestellte Projecte vorliegen. Freilich müssen alsdann die Verwaltungsfunctionäre — auch die Sachverständigen — vollkommen ausge-

[19]) Pag. 48 und passim.

rüstet zur Verhandlung erscheinen. Auch ist es keineswegs gleichgiltig, wem die Ausführung und technische Herstellung genehmigter Betriebsanlagen anvertraut ist. Es ist nicht genug, den Betriebsstätten errichtenden Unternehmer für die den Bestimmungen und Bedingungen der Entscheidung entsprechende Ausführung verantwortlich zu machen und ihm eventuell die Betriebsbewilligung zu verweigern; Baumeister und Maschinenlieferanten sind ebenfalls den Gewerbegesetzen unterworfen und müssen — unabhängig von ihrer civilrechtlichen Haftung — öffentrechtlich mitverantwortlich gemacht werden, daß die Betriebsanlagen normgemäß hergestellt, die Maschinen normgemäß eingerichtet und aufgestellt werden.

Die zweckentsprechende Anwendung der bezüglich des Lehrvertrages bestehenden, dispositiven Norm zur Einbürgerung schriftlicher Lehrverträge wurde bereits im Vorausgehenden an anderer Stelle erwähnt.

Die Arbeitsordnung oder Fabriksordnung ist das staatlicherseits ausersehene Mittel, dem Arbeiter, als schwächeren Compaciscenten, bei Eingehung des Arbeitsvertrages wirksamen Schutz zu gewähren. Die dem Gesetze entsprechende Arbeitsordnung ist für die Arbeitsmiethe des Hilfsarbeiters von gleicher Relevanz wie der (schriftliche) Lehrvertrag für den Lehrling. Daß jeder der Arbeitsordnung unterworfene Betrieb mit der dem Gesetze entsprechenden Arbeitsordnung ausgestattet ist, und daß die Arbeitsordnung lebendige Rechtsquelle für die Beziehungen des Arbeitnehmers zum Arbeitgeber bleibe, ist ernste Aufgabe der Gewerbeinspectoren. Indem die Inspectoren bestrebt sind, den Arbeitsordnungen nach Ort, Zeit und Verhältnissen anpaßbare einheitliche Formen zu geben, erfassen sie ihre Aufgabe und ihre wichtige Stellung im Verwaltungsorganismus.

Von eminentem Belange in den Rückwirkungen auf das persönliche Leben und die wirthschaftliche Existenz des Arbeiters ist die gewerberechtlich noch vielfach unterschätzte und nach dem Inspectorenberichte zu leicht genommene Befugniß der Gewerbebehörden bei Verleihung der Gast- und Schankgewerbe, der Fabrikscantinen, und deren Ingerenznahme bei dem Antritte und Betriebe von in den erwähnten Rückwirkungen nicht minder relevanten, nicht concessionirten Nahrungsgewerben.

Schänken und namentlich Branntweinschänken in der Nähe der Fabriken, wohin gewissenlose Speculanten sich wespenartig drängen, sind eine wahre Pest für die Arbeiterschaft. Es liegt einmal in der unabänderlichen Natur des Menschen, daß er sich des Guten befleißigt, aber leichter dem sein Verderben begründenden Schlechten nachhängt, je nachdem ihm die Gelegenheit leicht gemacht wird. Es ist demnach Aufgabe des auf ethischer Grundlage beruhenden, staatlichen Gemeinwesens, mit drakonischer Consequenz das Gesetz zu handhaben und in diesem Geiste bei Verleihungen von dem Arbeiter gefährlichen, auf dessen Consumtionslust speculirenden Gewerben ängstlich nach dem wirklichen und wahrhaften Bedürfnisse nach Approvisionirungsgewerben zu forschen, wo eben die Erwägung solchen Bedürfnisses in der ratio des Gesetzes liegt. In Consequenz muß das Gesetz auch in der Rücksicht Bethätigung finden, daß zur Gewerbsentziehung geschritten wird, wo der Absicht des Gesetzes entgegengehandelt wird.

Diese Forderungen gewerberechtlicher Natur bezüglich der Schänken sind de lege selbstverständlich; allein sie werden laut durch Mittheilungen der Gewerbeinspectoren. [20])

In reformatorischer Beziehung bringt der Inspectorenbericht 16 Vorschläge für legislative und administrative Maßregeln. [21])

Das staatliche Gesetz soll nicht Anderes sein, als der äußere Ausdruck der durch die Lebensverhältnisse bedingten Ordnung des Zusammenlebens, eine aus der Coexistenz des Menschen mit Nothwendigkeit hervorgehende, Ordnung und Gestalt gebende Emanation.

Von dieser Erwägung ist auch der Vorlagebericht des Centralinspectors geleitet, denn er erklärt den Umstand, daß die Inspectoren von dem ihnen eingeräumten Rechte, Vorschläge in reformatorischer Beziehung zu erstatten, bescheidenen Gebrauch gemacht haben, damit, daß zu derartigen Vorschlägen die genaueste Erforschung des jeweiligen Bedürfnisses vorhergehen muß, was vielfach längere, über die Zeit des bisherigen Wirkens der Gewerbeinspectoren hinausgehende Beobachtung erheischt. [22])

Die Vorschläge in reformatorischer Beziehung sub 3, 4, 5 und 6: Verpflichtung der Gewerbeinhaber zur Unfallanzeige, Verpflichtung zu Erkrankungsanzeigen, die Verständigung der Inspectoren von beiden Anzeigen und die zeit- und zweckentsprechende Einbringung der Projecte, betreffend Herstellung und Aenderung von Betriebsstätten, sind Vorschläge zu administrativen Maßregeln, deren im Verlaufe dieser Abhandlung am entsprechenden Orte schon gedacht worden ist.

Im administrativen Wege können auch die Vorschläge sub 8, 9, 10, 13 und 14 verwirklicht werden.

Dem Vorschlage, die für Erprobung und Benützung von Dampfkesseln bestehenden Sicherheitsvorkehrungen auch auf Dampfapparate, geschlossene Apparate, in welchen Dampf zum Kochen, Dämpfen u. s. w. benützt wird, auszudehnen, kann auf dem Boden der bestehenden Norm bereits entsprochen werden, weil die Sicherheitsvorschriften für Dampfkessel ja auch für secundäre Apparate, in denen der anderen Ortes erzeugte, den Druck der äußeren Atmosphäre im secundären Apparate übersteigende Dampf Verwendung findet, gelten. Die speciell empfohlene Verordnung der Reductionsventile in den Leitungen zwischen Kessel und Dampfapparat ist nur scheinbar aus der positiven Specialnorm nicht aufzutragen; aus der allgemeinen Gewerbepolizei ist die Auflage derlei Sicherheitsvorkehrungen schon gegenwärtig ohne specielle Verordnung zulässig. Das Gleiche dürfte auch von den empfohlenen speciellen Betriebsvorrichtungen für besonders gefährliche Betriebseinrichtungen, Manipulationen und ganze Betriebskategorien, für die Werkstättenventilation, sowie für die zweckmäßige Publication genehmigter Ueberstundenarbeit in den Werkstätten gelten. In diesen Beziehungen, sowie zum Zwecke der Abstellung des horrenden Abusus, aus der Unfallentschädigung die Krankenkosten zu refundiren, wird die Energie der Gewerbebehörde bei vorkommenden Anzeigen an dieselbe, von welchen häufiger Gebrauch gemacht werden möge, Abhilfe schaffen.

Vorschlag 1 bezweckt eine authentische Interpretation des im österreichischen Rechte überhaupt promiscue gebrauchten Domicilbegriffes. Eine consequente Diction de legibus ferendis ist gewiß eine häufig nicht ernst genug genommene Sache. Auch im Vorschlage 1 ist der aufgeworfene Zweifel, ob im § 80, Al. 1 des Gesetzes vom 8. März 1885, R. G. Bl. Nr. 22, der Begriff „Aufenthaltsort“ gleichbedeutend ist mit „Wohnort“ oder „Beschäftigungsort“ gerechtfertigt. Allein mit der authentischen Interpretation soll sparsam umgegangen werden und vornehmlich dann, wenn mit der logischen das Auslangen gefunden werden kann, was im gegenwärtigen Falle zutreffen dürfte.

Vorschläge 11, 15 und 16, Normen über Arbeiterbequartirung — die über die Linien der bestehenden Bau- und Sanitätsnormen offenbar hinausgehen sollen — Vermehrung gewerblicher Fortbildungsschulen, sowie die Beseitigung der Divergenz der gesetzlichen Norm über das Aufhören der Volksschulpflicht mit der gewerblichen Fortbildungs- und Fachschulpflicht müssen als wünschenswerthe Vorschläge ad reformandum durch die lex ferenda angesehen werden.

Der Vorschlag 2 „Vermehrung der Gewerbegerichte und Ausdehnung derselben auf andere als die zur Zeit berücksichtigten Industriegruppen“ erscheint einem vorhandenen Bedürfnisse nicht zu entsprechen. Zur Austragung der Streitigkeiten aus der locatio conductio operarum im Gewerbeleben bestehen: die schiedsgerichtliche Vergleichscommission, der schiedsgerichtliche Ausschuß, die schiedsgerichtlichen Collegien, die Gewerbegerichte, die politische Verwaltungsbehörde und eventuell das ordentliche Gericht. Dieser Competenzreichthum für Rechtsstreite, die mindestens mit 90 pCt. in den Rahmen der „Bagatellsachen“ fallen und mit den übrigen 10 pCt. der fachlichen Jurisdiction nicht unterworfen werden, ist sicherlich kein Segen. Wenn durch den Vorschlag 2 eine Vereinfachung erzielt werden will, so ließe sich die in der Rechtspflege so wünschenswerthe Vereinfachung gewiß sicherer durch Ueberweisung sämmtlicher Rechtsstreite aus der locatio conductio operarum an die ordentlichen Gerichte, welche in denselben fast ausschließlich als Bagatellgerichte fungiren würden, erreichen.

Der Vorschlag 7 „Ueberwachung der mit Arbeitsmaschinen ausgerüsteten land- und forstwirthschaftlichen Betriebe, selbst wenn diese in der Hauptsache die Verarbeitung der eigenen Erzeugnisse zum Gegenstande haben, behufs thunlicher Verhütung von Unfällen im Betriebe“ kann nach dem Orte, wo er gestellt ist, nur die Absicht verfolgen, die bezeichneten land- und forstwirthschaftlichen Betriebe der Aufsicht der Gewerbeinspectoren zu unterstellen. In dieser Tendenz muß der Vorschlag, dessen innere Berechtigung unzweifelhaft ist, wenigstens in-

---

[20]) Vergleiche Pag. 185, 238, 266, 319.

[21]) Pag. 33.

[22]) Pag. 6.

solange die Organisation der Gewerbeinspectoren noch unvollendet ist, als verfrüht bezeichnet werden.

Hiebei liegt es nahe, eines Vorschlages zu gedenken, der im Inspectorenberichte selbst nicht gut gestellt werden kann, das ist der Reform des noch immer unzulänglichen Institutes der Gewerbeinspectoren.

Das Institut der Gewerbeinspectoren in seiner ursprünglichen und bisherigen Organisation sollte zunächst offenbar die Probe auf die occasio legis sein. Daß die occasio legis richtig erkannt und für das Institut vorhanden ist, beweisen die vorliegenden zwei Inspectorenberichte, die mit dem Institute sich beschäftigende Literatur und die Erfahrungen in der Verwaltungspraxis. Daraus ergibt sich die Nothwendigkeit des Institutes der Gewerbeinspectoren und die Unmöglichkeit, auf halbem Wege stehen zu bleiben.

In der Besprechung des ersten Inspectorenberichtes [23]) stellte ich dar, „daß in der ersten Periode der Amtswirksamkeit von den Gewerbeinspectoren nicht einmal 1 pCt. der 1880 in den Reichsrathsländern gezählten 348.700 Betriebe inspicirt worden sind. Daran fügte ich die Folgerung, wenn von den 1880 gezählten 348.700 Betrieben 2564 Betriebe von neun Inspectoren — das ist 0·7 pCt. — inspicirt worden sind, so würde sich das Resultat — falls am 1. Februar 1884 schon zwölf Inspectoren activirt gewesen wären — auf 0·9 pCt. gestellt haben; wenn zwölf Inspectoren zur Inspection von 0·9 pCt. der Betriebe eilf Monate brauchen, so würden sie zur Inspection von den 1880 gezählten, seither offenbar nicht weniger gewordenen 348.700 Betrieben (die wiederholten Inspicirungen eingerechnet) 101·6 Jahre brauchen.“

Da nach den im ersten Theile dieser Abhandlung angegebenen Daten von den neun, seit 1. März 1885 fungirenden zwölf Inspectoren 2661 Betriebe, somit nur 97 Betriebe mehr als im Vorjahre, inspicirt worden sind, so ist das aus den Resultaten der Inspection im Jahre 1884 gefolgerte, vorangeführte Resultat im Jahre 1885 nicht nennenswerth besser geworden. Auf Grund der Ministerialverordnung vom 5. Juni 1886, R. G. Bl. Nr. 89, fungiren vom 1. Juli 1886 ab 15 Inspectoren. Bei Annahme von im Wesentlichen unveränderten Verhältnissen und daß diese 15 Inspectoren schon am 1. Jänner 1886 fungirt hätten, werden sie 1886 von den 1880 gezählten 348.700 Betrieben 3326 Betriebe, rund 0·96 pCt. inspiciren können. Diese Daten drängen zum Ausbaue des Institutes. Im Ausbaue desselben wird mindestens die doppelte Anzahl der Inspectoren, die Beigebung von Assistenten zum Zwecke der Heranbildung tauglicher Nachfolger und behufs dauernd wirksamer Functionirung des Institutes wenigstens bezüglich der Inspectoren definitive Einreihung in den Staatsverwaltungsorganismus folgen müssen.

Bei der Frage der definitiven Bestellung der Inspectoren wird sich diese Erwägung nicht zurückdrängen lassen: „die bestellten Organe taugen, oder sie füllen den Platz, auf dem sie stehen, nicht aus;“ im ersten Falle kann die definitive Bestellung nur ersprießlich sein, im zweiten Falle verlangt das öffentliche Wohl, die Consequenzen zu ziehen.

Die Beigebung von Inspectoren-Assistenten wird die Begründung darin finden, daß der Gewerbeinspector, oder doch ein Stellvertreter, am bestimmten Orte jederzeit zu treffen sein muß. Die Intervention des Gewerbeinspectors Anrufende machen weite Reisen zum Orte, wo der Gewerbeinspector seinen Sitz hat, und müssen unverrichteter Dinge wieder heimkehren, weil der zumeist auf Inspection abwesende Gewerbeinspector nicht angetroffen wurde und in seiner Abwesenheit kein Stellvertreter fungirt. Bei dieser Thatsache kann nicht unerwähnt bleiben, daß einem Bedürfnisse abgeholfen würde, wenn jede nach dem neuen Gesetze geschaffene oder reformirte Arbeits- oder Fabriksordnung als Anhang den Beisatz erhielte, an welchem bestimmten Tage in der Woche der Gewerbeinspector oder sein eventueller Assistent unfehlbar angetroffen werden kann.

Schließlich muß noch eines in der Tagesliteratur ausgesprochenen Reformvorschlages, den Gewerbeinspectoren Decernatsbefugniß zu verleihen, gedacht werden. Diesem Reformvorschlage kann nur entweder die Einräumung einer Entscheidungsbefugniß in Streitfällen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern, oder die Entscheidungsbefugniß in gewerberechtlichen Fragen pcto. Betriebsstätten, vielleicht auch die Einräumung einer Strafgewalt nach englischem Muster vorgeschwebt haben. Die Uebertragung einer Entscheidungsbefugniß an die Gewerbeinspectoren in Streitfällen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern und in gewerberechtlichen Fällen pcto. Betriebsstätteneinrichtung käme einer theilweisen Verwaltungsreorganisation gleich, bei der das Institut der Gewerbeinspectoren als solches zu bestehen aufhörte und in dem eben nur veränderten Behördenorganismus aufginge. Die Uebertragung einer Strafgewalt an die Gewerbeinspectoren mag bei einer ersten Vergleichung mit dem englischen Institute naheliegend erscheinen. Bei der so gerne empfohlenen Reception fremdländischer Einrichtungen wird vielfach übersehen, daß die verschiedenen concreten Lebensverhältnisse die jeweiligen äußeren Rechtsinstitute begründen und die auf Grund fremdländischer Verhältnisse andernorts gewordenen Einrichtungen nicht so ohneweiters auf local und geschichtlich in anderer Weise entwickelte Verhältnisse passen. Englands wirthschaftliche und staatliche Entwicklung bedingt eigenartige Einrichtungen, die ungeachtet der Anerkennung des Grundsatzes: „bonum, ubicunque invenitur, recipiatur“ nur dann in Absicht auf die Reception in ernstliche Erwägung zu ziehen sind, wenn das fremde Reis dem Stamme, auf den es verpfropft werden soll, homogen ist. Abgesehen von dieser Erwägung, verlöre das mit einer Strafgewalt ausgestattete Institut der Gewerbeinspectoren den ihm durch die ratio legis gegebenen Charakter.

[23]) Zeitschr. f. Verw. Nr. 30, 1885.

Mittheilungen aus der Praxis.

Ein Bezirksausschuß ist kraft der ihm nach der Gemeindeordnung zustehenden Aufsichts- und Disciplinarrechte mittelst einfachen Einschreitens zur Erwirkung der Pfandrechtsvormerkung wegen Schadenersatzansprüche der Gemeinde ermächtigt.

Mit dem Bescheide vom 10. Jänner 1886, Z. 287, hat das k. k. Bezirksgericht in H. dem Bezirksausschusse in H. über sein Ansuchen de praes. 9. Jänner 1886, Z. 287, wider Johann K., ehemaligen Vorsteher der Gemeinde B., die Vormerkung des Pfandrechtes auf die demselben gehörige Realität Nr. C. 6 in B. für Entschädigungsansprüche der Gemeinde B. aus der nichtgehörigen Verwaltung bis zur Höhe von 1500 fl. und für Entschädigungsansprüche des Armenfondes in B. aus der nichtgehörigen Verwaltung bis zur Höhe von 500 fl. bewilligt.

Ueber den Recurs des Johann K. hat das k. k. Oberlandesgericht in Prag mit Erledigung vom 16. März 1886, Z. 7184, den angefochtenen Bescheid abgeändert und das Ansuchen des H.'er Bezirksausschusses um die obbezeichnete Vormerkung abgewiesen, weil sich aus den Angaben des Gesuches des H.'er Bezirksausschusses kein bestimmter Anhaltspunkt für die Verpflichtung des Johann K. zu einem Schadenersatze an die Gemeinde B. oder an den Armenfond dieser Gemeinde ergibt.

Ueber den Revisionsrecurs des H.'er Bezirksausschusses hat der k. k. oberste Gerichtshof mit Entscheidung vom 30. Juni 1886, Z. 7559, die angefochtene oberlandesgerichtliche Erledigung abzuändern und den erstrichterlichen Bescheid wiederherzustellen befunden, weil die Legitimation des Bezirksausschusses zu dem vorliegenden Ansuchen aus dem demselben nach § 96 der Gemeindeordnung für Böhmen zustehenden Ueberwachungs- und nach § 100 zustehenden Disciplinarrechte sich ergibt und das Ansuchen selbst in der Bestimmung des § 38, lit. c des Grundbuchsgesetzes, wonach es eines bloßen Einschreitens oder, wie es in dem Hofdecrete vom 24. October 1806, J. G. S. Nr. 789, heißt, eines bloßen Ersuchschreibens zur Veranlassung der erforderlichen Sicherstellung bedarf, begründet ist.

Jur. Bl.

Gesetze und Verordnungen.

1886. I. Semester.

Landes-Gesetz- und Verordnungsblatt für das Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns.

VIII. Stück. Ausgeg. am 25. Mai. — 29. Gesetz vom 30. März 1886, betreffend die Errichtung von Naturalverpflegsstationen. — 30. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns vom 17. April 1886, Z. 18.740, betreffend die Einhebung von 100 Percent der directen Steuern übersteigenden Umlagen in den Gemeinden Pyhra für die Jahre 1885 und 1886, Stickelberg für das Jahr 1885 und Neuhaus und Schwarzensee für das Jahr 1886. — 31. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns vom 29. April 1886, Z. 21.378, betreffend die Festsetzung der täglichen Verpflegsgebühren in den öffentlichen Spitälern Dalmatiens und im Irrenhause in Sebenico für das Jahr 1886.

IX. Stück. Ausgeg. am 1. Juni. — 32. Gesetz vom 24. April 1886, betreffend die Ausscheidung von zwei Strecken der Linienwall-Landesstraße aus dem Landesstraßennetze. — 33. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns vom 6. Mai 1886, Z. 21.432, betreffend die der Gemeinde Neu-Leopoldau mit Mühlschüttel im politischen Bezirke Groß-Enzersdorf ertheilte Bewilligung zur Aenderung dieses Namens in „Donaufeld“. — 34. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns vom 6. Mai 1886, Z. 22.495, betreffend die der Gemeinde Spielberg ertheilte Bewilligung zur Einhebung einer 332percentigen Umlage auf die directen Steuern der zum Schulsprengel Spielberg gehörigen Ortstheile. — 35. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns vom 14. Mai 1886, Z. 24.163, betreffend die der Gemeinde Hernstein ertheilte Bewilligung zur Einhebung einer 186percentigen Umlage auf die directen Steuern des Jahres 1886. — 36. Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns vom 20. Mai 1886, Z. 23.775, betreffend die Bestimmung der Mäklergebühr der Effectensensale der Wiener Börse bei Käufen und Verkäufen von Gewinnstscheinen der 3percentigen Prämienschuldverschreibungen der k. k. privilegirten österreichischen allgemeinen Bodencreditanstalt und der 4percentigen Prämienschuldverschreibungen der ungarischen Hypothekenbank.

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Erzherzogthum Oesterreich ob der Enns.

I. Stück. Ausgeg. am 30. Jänner. — 1. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Oesterreich ob der Enns vom 30. December 1885, Z. 16.150 VII, betreffend den Vergütungsbetrag für die Verpflegung der Militärmannschaft vom Officiers-Stellvertreter abwärts auf dem Durchzuge vom 1. Jänner bis letzten December 1886. — 2. Kundmachung des k. k. Statthalters in Oberösterreich vom 9. Jänner 1886, Z. 62, über die Abänderung der Vorschrift, betreffend die Regelung der Wasserdispositionen bei der Seeklause in Steeg am Hallstätter See. — 3. Kundmachung des k. k. Statthalters in Oberösterreich vom 16. Jänner 1886, Z. 161 Präs., betreffend die Befreiung der Bezüge des Directors der Linzer Handelsakademie und der an derselben angestellten Professoren und Lehrer von der Zahlung der Landesumlagen.

II. Stück. Ausgeg. am 8. Februar. — 4. Gesetz vom 6. Jänner 1886, betreffend die Auseinandertheilung der Ortsgemeinde Weyregg in zwei selbstständige Ortsgemeinden Weyregg und Steinbach am Attersee. — 5. Kundmachung der k. k. Finanzdirection Linz vom 15. Jänner 1886, Z. 489 V, betreffend die Ermächtigung der Gemeindevorstehungen Moosbach und Weng im Amtsbezirke Braunau zur Vornahme gewisser Hilfsamtshandlungen der Waarencontrole.

III. Stück. Ausgeg. am 25. Februar. — 6. Kundmachung des k. k. Statthalters in Oberösterreich vom 12. Februar 1886, Z. 385/Präs., betreffend die Erhöhung der Gebühren für die ausdrückliche Aufnahme in den Gemeindeverband der Stadtgemeinde Linz. — 7. Kundmachung des k. k. Statthalters in Oesterreich ob der Enns vom 12. Februar 1886, Z. 386/Präs., betreffend die Errichtung einer Mauth an der Traunbrücke zu Haseld. — 8. Kundmachung des k. k. Statthalters in Oesterreich ob der Enns vom 12. Februar 1886, Z. 1955, betreffend die regelmäßige Recrutenaushebung für 1886.

IV. Stück. Ausgeg. am 21. März. — 9. Kundmachung des k. k. Statthalters in Oesterreich ob der Enns vom 28. Jänner 1886, Z. 1221, betreffend Aenderungen in den Bezirken des forsttechnischen Personales der politischen Verwaltung. — 10. Kundmachung des k. k. Statthalters in Oberösterreich vom 16. Februar 1886, Z. 362/Präs., betreffend Abänderungen in der Zuweisung und Subventionirung von Bezirksstraßen. — 11. Erlaß des k. k. Statthalters in Oberösterreich vom 12. März 1886, Z. 591/Präs., betreffend die Landesvoranschläge für das Jahr 1886.

(Fortsetzung folgt.)

Personalien.

Seine Majestät haben dem Oberstküchenmeister Obersten Heinrich Grafen v. Wolkenstein-Trostburg die Würde eines geheimen Rathes taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben den Ministerialrath Karl Haardt v. Hartenthurn zum Sectionschef im Handelsministerium ernannt.

Seine Majestät haben dem Statthaltereirathe in Wien Franz Ridler Edlen von Greif in Stein anläßlich dessen Pensionirung den Titel und Charakter eines Hofrathes taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben dem Sectionsrathe im Reichs-Finanzministerium Maximilian Jansekowitsch taxfrei den Orden der eisernen Krone dritter Classe verliehen.

Seine Majestät haben dem Bezirkshauptmanne in Bruck a. d. Mur Johann Freiherrn v. Vernier-Rougemont den Titel und Charakter eines Statthaltereirathes taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben den Bezirkshauptmann in Radmannsdorf Joseph Dralka zum Regierungsrathe der Landesregierung in Laibach ernannt.

Seine Majestät haben dem Consul Karl v. Kwiatowski in Rustschuk und dem beim Generalconsulate in Alexandrien verwendeten Consul Karl Ritter v. Gsiller den Titel und Charakter eines Generalconsuls, ferner dem beim Generalconsulate in Berlin zugetheilten Consul Moriz Freiherrn Czikann v. Wahlborn taxfrei den Orden der eisernen Krone dritter Classe verliehen.

Seine Majestät haben die provisorischen Gesandtschaftsattachés Karl Graf Kinsky und Emanuel Graf Szechényi zu wirklichen Gesandtschaftsattachés ernannt.

Der Ministerpräsident als Leiter des Ministeriums des Innern hat den Ministerial-Vicesecretär im Ministerium des Innern Ferdinand Marquis Gozani und den Regierungssecretär Friedrich Ritter v. Schwarz zu Bezirkshauptmännern in Krain ernannt.

Der Finanzminister hat den Secretär der Tabakhauptfabrik in Sacco Anton Swoboda zum Inspector daselbst ernannt.

Erledigungen.

Kanzlistenstelle beim k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht in der eilften Rangsclasse, bis Mitte November. (Amtsbl. Nr. 230.)

Landes-Sanitätsreferentenstelle bei der mährischen Statthalterei in der sechsten Rangsclasse, bis 20. November. (Amtsbl. Nr. 232.)

Kanzlistenstelle bei den Hilfsämtern der k. k. Bukowinaer Landesregierung in der eilften Rangsclasse, bis Mitte November. (Amtsbl. Nr. 232.)

Bezirkshauptmannsstelle in der siebenten, eventuell zwei Statthaltereisecretärsstellen in der achten Rangsclasse in Mähren, bis Ende October. (Amtsbl. Nr. 233.)

Oberbaurathsstelle bei der k. k. Statthalterei in Böhmen, bis 20. October. (Amtsbl. Nr. 233.)

Kanzlistenstelle beim k. k. Ministerium des Innern in der eilften Rangsclasse, bis Ende October. (Amtsbl. Nr. 233.)

Hiezu für die P. T. Abonnenten der Zeitschrift sammt den Erkenntnissen des k. k. Verwaltungsgerichtshofes als Beilage: Bogen 25 und 26 der Erkenntnisse 1886.

Druck der k. Wiener Zeitung. **Verantwortlicher Redacteur: A. Heilmann.** Für den Druck verantwortlich C. Gruß.